

Der Landrat des Main-Taunus-Kreises

Allgemeine Landesverwaltung



Main-Taunus-Kreis Postfach 14 80 65704 Hofheim

(Bitte Schreiben nur an die Behörde)

Herrn
Stadtverordneten
Bernd Hausmann
Brückenstraße 1

Sprechzeiten nach Vereinbarung
gleitende Arbeitszeit

Zimmer-Nr. 2.079
Telefon 06192 201-1822
Telefax 06192 201-71822
E-Mail lukas.grams@mtk.org

65719 Hofheim a. Ts.

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
30.4

Ansprechpartner(in)
Herr Grams

Datum
25.08.2023

Überprüfung der Demonstrationsauflagen der Stadt Hofheim a. Ts.

Ihr Schreiben an den Minister des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 26.05.2023

Sehr geehrter Herr Stadtverordneter Hausmann,

Ihr Schreiben wurde nach § 136 Abs. 3 Hessische Gemeindeordnung (HGO) von dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport an die obere Aufsichtsbehörde (hier: Regierungspräsidium Darmstadt) sowie von dieser an die untere Aufsichtsbehörde (hier: Main-Taunus-Kreis) zur Beantwortung weitergeleitet.

Die Auflagenverfügung der Ordnungsbehörde der Stadt Hofheim am Taunus vom 19.08.2022 (Versammlung unter freiem Himmel am 03.09.2022 in Hofheim; „Aufklären gegen Verschwörungsmethoden“) wurde durch den Veranstalter gerichtlich angefochten. Das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main hat mit Urteil am 20.12.2022 über die Klage entschieden (Aktenzeichen: 5 K 2697/22.F). Dieses Urteil liegt Ihnen vor, sodass ich auf dieses entsprechend verweise.

Weiterhin ist die Auflagenverfügung der Ordnungsbehörde der Stadt Hofheim am Taunus vom 08.09.2022 (Versammlung unter freiem Himmel am 11.09.2022 in Hofheim; „Protestaktion gegen eine 1-jährige Vollsperrung der L 3011“) nicht durch den Veranstalter gerichtlich angefochten worden. Die Verfügung enthält unter der Nr. 7 eine Auflage, welche zum Teil nicht hinreichend bestimmt ist. Der Versammlungsleiter konnte aus einer Beschränkung nicht klar erkennen, wie und wo der Lautstärkepegel zu messen ist.

Dieser Teil führt nach § 44 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) nicht zur Nichtigkeit der Auflage, da gerade noch hinreichend sicher entnehmbar ist, welche konkrete Angabe fehlt, um sie hinreichend bestimmt zu machen (etwa Grenzwert der Lautstärke). Daher liegt kein besonders schwerwiegender Fehler im Sinne des § 44 HVwVfG vor.

Weiterhin liegt bei der Auflage Nr. 7 eine offensichtliche Unrichtigkeit im Verwaltungsakt nach § 42 HVwVfG vor. Die Auflage enthält den Passus, dass die Kreistagssitzung im Gebäudeinneren nicht gestört werden darf. Für den Versammlungsleiter war klar erkennbar,

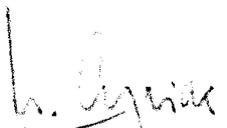
dass dieser Teil der Auflage offensichtlich unrichtig ist, da auf dem Versammlungsgelände (Wiese neben dem Landgasthof Gundelhard) keine Kreistagssitzung stattfindet. Auch dies führt nicht zur Nichtigkeit der Auflage nach § 44 HVwVfG.

Die Auflage Nr. 13 (hier Satz 1) ist unzulässig, da diese ebenfalls nicht hinreichend bestimmt ist. Die Versammlungsteilnehmer konnten nicht erkennen, welcher Inhalt der Kundgabemittel verwendet werden darf; welcher Inhalt strafbar ist und welche Fahnen verboten oder gegen die öffentliche Ordnung verstoßen. Der Satz 2 der Auflage Nr. 13 ist rechtswidrig, aufgrund des Mangels einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Ordnung.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Verfügung der Ordnungsbehörde Hofheim am Taunus trotz der teilweisen unzulässigen und rechtswidrigen Auflagen nicht nach § 44 HVwVfG nichtig ist.

Ihre Beschwerde habe ich zum Anlass genommen, die Ordnungsbehörde der Stadt Hofheim am Taunus darauf hinzuweisen, ihre künftigen Auflagenverfügungen rechtssicher auszuführen.

Mit freundlichen Grüßen


Michael Cyriax
Landrat